# Kooperationsregeln zur einzelfallbezogenen Zusammenarbeit zwischen den Schulen und dem Kommunalen Sozialdienst (KSD) der Landeshauptstadt Hannover

## 1. Einleitung

Ihrem Auftrag entsprechend liegt der Blick der Jugendhilfe auf der Förderung der Entwicklung junger Menschen, der Unterstützung von Erziehungsberechtigten, dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl und der Gestaltung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien. (§ 1 SGB VIII)

Der Blick der Schule liegt auftragsgemäß auf Bildung und Erziehung junger Menschen. Im Schulalltag werden häufig zunächst Lernschwierigkeiten oder Störungen einer Schülerin oder eines Schülers wahrgenommen und Fragen nach dem Umgang mit den Störungen gestellt, auch mit Rücksicht auf die Lernsituation einer ganzen Klasse.

Beide Sichtweisen sind sinnvoll und wichtig. Entscheidend ist, dass sie zusammengeführt werden. Mit jeweils unterschiedlichen Anteilen können die Ursachen von Problemen im Einzelfall vorrangig schulisch, familiär oder sozial bedingt sein.

Wichtig für Schule und KSD ist es, sich der Beteiligungsrechte der Kinder bewusst zu sein. „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“. (§ 8 Abs. 1 SGB VIII)

„Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- oder Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde“. (§ 8 Abs. 2 und 3 SGB VIII)

## 2. Ziel der Kooperationsregeln

Ziel der Kooperation ist die Förderung der individuellen Entwicklung junger Menschen durch eine möglichst frühe Beratung und Bereitstellung geeigneter Hilfen

- zur Vermeidung von Benachteiligung und Ausgrenzung
- zur Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen

Die Kooperationsregeln sind anzuwenden, wenn Schülerinnen und Schüler in der Weise auffallen, dass die Schule Interventionen für notwendig hält (z. B. bei Anzeichen häuslicher Vernachlässigung, mangelhafter gesundheitlicher Grundversorgung, auffälligem Verhalten, Konfliktsituation einer Schülerin oder eines Schülers).

Bei Verdacht oder bei Kenntnis von körperlicher Gewalt oder sexuellem Missbrauch sowie bei unentschuldigtem Fernbleiben sind besondere Kriterien zu beachten (siehe Abschnitt 4 und 5).

## 3. Die Kooperationsregeln

1. Schritt: Klärung im Lehrerkollegium

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer spricht das Kollegium, die Beratungslehrkräfte, die Schulsozialarbeiter und die Schulsozialarbeiterinnen an, um zu erfahren, welche Beobachtungen vorliegen und wer eine gute Beziehung zu dem betreffenden Kind oder Jugendlichen hat. Entsprechend dieses Ergebnisses nimmt die Lehrkraft mit der besten

Beziehung das Gespräch zur Schülerin oder zum Schüler auf. Haltung des Gespräches soll sein: „ Mir fällt auf, dass du ..., ich mache mir Gedanken, womit das zusammenhängen und wie die Situation verändert werden könnte. Ich möchte dir dabei helfen."

2. Schritt: Hinweis auf Beratung und Hilfen durch den KSD sowie 1. Schreiben an die Eltern

Führt das genannte Gespräch oder führen auch mehrere Gespräche zu keiner Situationsveränderung bzw. zur Klärung der Hintergründe, werden dem Kind oder Jugendlichen die Beratungsmöglichkeiten des KSD und die Beratungsmöglichkeiten innerhalb der Schule aufgezeigt oder auch vermittelt. Die Lehrkraft entscheidet, ob auch die Eltern schriftlich zu einem Gespräch in die Schule eingeladen werden (siehe Anl. 3). Davon wird das Kind, die Jugendliche oder der Jugendliche in jedem Falle informiert.

3. Schritt: Gespräch mit den Eltern

In dem Gespräch wird den Eltern mitgeteilt, warum sich die Lehrkräfte Sorgen machen und dass es darum geht, gemeinsam zu überlegen, welche Hilfen möglicherweise notwendig sind, um die Situation positiv zu beeinflussen. Der KSD wird als Beratungs- und Vermittlungsinstanz benannt. Es werden konkrete Vereinbarungen und ein Zeitpunkt für ein weiteres Gespräch verabredet. Dieses Gespräch ist auch bei konstruktiv verlaufenden Kontakten sowie zu beobachtenden Veränderungen wichtig.

4. Schritt: 2. Schreiben an die Eltern

Reagieren die Eltern nicht auf den ersten Brief, wird ihnen von der Schule ein zweiter Brief mit einem neuen Gesprächstermin zugeschickt. Ihnen wird vorgeschlagen, den KSD zu diesem Gespräch mit einzuladen. Entsprechend der Reaktion der Eltern übernimmt die Schule die Terminkoordination. Die Eltern müssen mit einer Teilnahme des KSD an dem Gespräch und der Übermittlung des Gesprächsanlasses an den KSD (siehe 1. Schreiben der Schule an die Eltern) einverstanden sein (siehe Anl. 3).

5. Schritt: 3. Schreiben an die Eltern

Reagieren die Eltern nicht auf diese zwei Einladungen, erfordert aber die Situation des Kindes aus Lehrersicht die Bearbeitung des Problems, muss die Schule abwägen, welches Rechtsgut höher zu bewerten ist: Die Wahrung berechtigter Interessen des Kindes oder das Dienstgeheimnis der Lehrkraft. Wird das Interesse des Kindes als höherwertiges Rechtsgut beurteilt, wird den Eltern von der Schule mitgeteilt, dass sie den KSD einschaltet (siehe Anl. 3).

Die Schule nimmt den Kontakt zum KSD auf (siehe Anl. 1)

6. Schritt: Kontaktaufnahme des KSD zur Familie

Sollte der KSD noch keinen Kontakt zur Familie haben und erweist sich der Zugang als schwierig, versucht der KSD auf verschiedenen Wegen die Familie zu erreichen und eine Lösung zu entwickeln. Ein Austausch von Daten zwischen KSD und Schule erfolgt nur in Absprache mit den Eltern und Kindern oder bei einer Gefährdung des Kindeswohls.

7. Schritt: Zusammenarbeit des KSD mit der Familie und Rückmeldung an die Schule

Bei der Zusammenarbeit berät der KSD die Familie über Unterstützungsangebote ggf. auch im Rahmen der Hilfe zur Erziehung. Spätestens drei Wochen nach seiner Einschaltung informiert der KSD in Absprache mit der Familie die Schule, ob Gespräche stattfinden oder vereinbart wurden. Grundsätzlich arbeitet der KSD mit der Familie auf gemeinsame Gespräche mit der Schule hin. Ein Austausch von Daten zwischen KSD und Schule erfolgt nur in Absprache mit den Eltern und Kindern oder bei einer Gefährdung des Kindeswohls.

Beispiele von Angeboten – Hilfen für Kinder, Jugendliche und Eltern:

- Regelmäßige Beratung durch den KSD
- Jugendpsychologischer Dienst, andere Beratungsstellen
- Kindertagesstätten/Horte
- Gruppenangebote
- Freizeitangebote
- Hausaufgabenhilfe (finanzielle Hilfen im Einzelfall bei Sozialhilfebezug)
- Schuldnerberatung

Hilfe zur Erziehung:

- Erziehungsberatung
- Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer
- Soziale Gruppenarbeit
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Tagesgruppen
- Stationäre Unterbringung

Die Gewährung von Hilfe zur Erziehung liegt in der Verantwortung des KSD.

8. Schritt: Rückmeldung des KSD an die Schule

Hat die Schule nach Abwägung von Rechtsgütern (5. Schritt) den KSD eingeschaltet und das den Eltern im 3. Anschreiben bekannt gemacht, teilt der KSD spätestens nach drei Wochen der Schule mit, ob Kontakt zur Familie aufgenommen werden konnte. Kann der KSD keinen Kontakt zur Familie aufnehmen, wird zwischen dem KSD und der Schule das weitere Vorgehen besprochen. Das Ergebnis kann bedeuten, dass der KSD prüft, ob das Familiengericht anzurufen ist.

9. Schritt: Anonyme Fallberatung

Bei Gesprächsverweigerung der Eltern gegenüber der Schule oder schwieriger Fallkonstellation hat die Lehrkraft zu jeder Zeit die Möglichkeit, anonym die Situation des Kindes sowie weitere Vorgehensweisen mit dem KSD zu beraten. In diesen Gesprächen wird auch geprüft, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

*Die zu verändernde Situation verlangt, zügig aufgegriffen und zügig verfolgt zu werden. Der Prozess vom 1. bis 9. Schritt sollte deshalb grundsätzlich in einer Zeitspanne von 8 Wochen liegen. Bei Gefahr im Verzug haben beide Institutionen sofort zu handeln.*

*Zum Protokollieren der einzelnen Handlungsschritte kann Anl. 4 genutzt werden.*

## 4. Kooperation bei Verdacht oder Kenntnis von körperlicher Gewalt oder sexuellem Missbrauch

Für die Zusammenarbeit der Schule mit dem KSD bei Verdacht oder Kenntnis von sexuellem Missbrauch und körperlicher Gewalt gilt Folgendes:
Bei begründeter Annahme oder Kenntnis von sexuellem Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen sowie erfahrener körperlicher Gewalt soll die Schule den Kontakt mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter des KSD direkt aufnehmen, ggf. die Situation anonymisiert darlegen. In diesen Fällen stellt sich die Frage der Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 ff BGB (s. Anl. 2). „Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes

oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen.“ (§ 50 Abs.3 SGB VIII) Die Schule muss Informationen über die Schülerin oder den Schüler auch ohne Wissen oder Einverständnis der Eltern an den KSD weitergeben. (Zum Umgang mit Kindesmisshandlung und sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen gibt es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kommunalen Sozialdienst Arbeitshilfen. Bei Interesse und in Absprache können diese Arbeitshilfen seitens des KSD dem Lehrerkollegium vorgestellt werden).
Die Möglichkeiten einer eventuell notwendigen Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen regelt § 42 SGB VIII. Danach sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KSD verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder wenn dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert.

## 5. Kooperation bei unerlaubtem Fernbleiben von der Schule

Die Kooperation stützt sich darauf, dass die Schule für diesen Bereich ein schuleigenes präventives Konzept entwickelt, das den Ablauf ihrer Handlungen im Umfeld von Schulabsentismus steuert.
Orientierungshilfen zur Entwicklung dieses Schulkonzeptes gehen aus Anl. 5 hervor. Hat die Schule vor dem Hintergrund ihres Konzeptes ihre Handlungsmöglichkeiten erschöpft, nimmt sie die Kooperation mit dem KSD gemäß der Kooperationsregeln auf. Ein speziell zum Umgang mit Schulabsentismus entwickeltes Schulkonzept ist Bestandteil der Kooperationsregeln.

*Für die am Modellprojekt beteiligten Schulen wird das oben genannte Schulkonzept durch das entsprechende Programm der Nds. Landesregierung ersetzt.*

## 6. Gültigkeit der Kooperationsregeln

Diese Kooperationsregeln gelten vom Datum der Unterschrift für den KSD, vertreten durch die Leiterin des Kommunalen Sozialdienstes, Frau Henning,
und für die Schule....., vertreten durch die Schulleitung,
Frau / Herrn .....

Beide Vertragspartner verpflichten sich mit der Einführung der Kooperationsregeln, nach einer Erprobungszeit von einem Jahr ihre Umsetzungserfahrungen und Veränderungsvorschläge in eine entsprechende Erhebung einzubringen. Es soll damit gezielt festgestellt werden, welche Handlungsschritte sich bewährt haben und wo es einen Ergänzungsbedarf gibt.

*Für die am Modellprojekt beteiligten Schulen wird die oben genannte Erhebung durch die mit dem Nds. Landesprogramm verbundene wissenschaftliche Evaluation ersetzt.*

Die Einführung der Kooperationsregeln werden von der Fachbereichsleiterin Jugend und Familie sowie vom Leiter der Schulabteilung der Bezirksregierung Hannover nachdrücklich unterstützt.

| | |
|---|---|
| Fachbereich Jugend und Familie<br>Kommunaler Sozialdienst<br>Hannover, den | Schulleitung<br>Hannover, den |